

Orientierungsrahmen

Ausbildung in der zweiten Fachrichtung

Seminar Heidelberg - Abteilung Sonderpädagogik



2. Fach-
richtung



Baden-Württemberg

Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Heidelberg

Gymnasium und
Sonderpädagogik

Der vorliegende Orientierungsrahmen gibt einen Überblick über den Ablauf der Ausbildung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung.

Anhand der Auszüge aus der Prüfungsordnung für das Lehramt Sonderpädagogik (SPO) in der Fassung vom 03.11.2014 sind hier übergeordnete relevante Informationen zusammengestellt.

*Detailfragen klären die Lehramtsanwärter*innen (LA) jeweils mit ihren Ausbilder*innen.*

Beginn der Ausbildung in der zweiten Fachrichtung

§ 13, Absatz 4 Ausbildung an der Schule und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern

Während des zweiten Ausbildungsabschnitts erfolgt die Ausbildung mit insgesamt durchschnittlich 14, bei Schwerbehinderung durchschnittlich 13, Wochenstunden und während des dritten Ausbildungsabschnitts mit insgesamt durchschnittlich 15, bei Schwerbehinderung durchschnittlich 14, Wochenstunden an der Schule oder den Schulen der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen, wobei in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung über beide Ausbildungsabschnitte hinweg durchgängig im Umfang von durchschnittlich sieben, bei Schwerbehinderung durchschnittlich sechs, Wochenstunden selbstständig unterrichtet wird. Die Ausbildung kann teilweise an einer Einrichtung mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen.

Die schulpraktische Ausbildung in der zweiten Fachrichtung beginnt in der Regel am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien. Auf Wunsch der Lehramtsanwärter*innen (LA) ist der Wechsel in die schulpraktische Ausbildung in der zweiten Fachrichtung auch bereits unmittelbar nach der Lehrprobe in der ersten Fachrichtung möglich.

Die Einführungstage in die zweite Fachrichtung finden Ende Dezember und im Januar statt.

Mit Beginn der zweiten Fachrichtung sind die Lehramtsanwärter*innen mit insgesamt 15 Deputatsstunden in der Schulpraxis tätig, wovon insgesamt **sieben Stunden** dem **selbstständigen Unterricht in der 1. Fachrichtung** und ggf. der Tätigkeit im Sonderpädagogischen Handlungsfeld vorbehalten sind. Die übrigen **acht Stunden** sind angeleiteter Unterricht in der 2. Fachrichtung, diese sind in der Regel auf **3 Tage** zu verteilen. Die Stunden der 1. und 2. Fachrichtung können auf alle Wochentage verteilt werden.

Anwesenheit an den jeweiligen Ausbildungsschulen

Auf Grundlage der Prüfungsordnung wurden am Seminar Heidelberg folgende Regelungen getroffen:

Im 3. Ausbildungsabschnitt sollen die Lehramtsanwärter*innen schwerpunktmäßig das System und die Schulkultur der Ausbildungsschule der 2. Fachrichtung kennen lernen. Daher sollte in diesem Zeitraum die Teilnahme an Konferenz, Festen etc. überwiegend in dieser Ausbildungsschule erfolgen. Die Teilnahme der Lehramtsanwärter*innen an den Konferenzen der Ausbildungsschulen der 1. Fachrichtung wird nur bei besonders wichtigen Punkten erwartet.

Sofern es beim Wechsel in die 2. Fachrichtung Terminüberschneidungen mit dem selbstständigen Unterricht oder anderen Veranstaltungen der 1. Fachrichtung gibt, bedarf es der Absprache unter den Schulleitungen. Es sollte z.B. durch Verschiebung des selbstständigen Unterrichts oder der Besprechungszeiten die Möglichkeit der Teilnahme an beiden Standorten gegeben sein. Ansonsten müssen Absprachen getroffen werden, welche Fachrichtung mit Blick auf welche Veranstaltungen Priorität hat. Dem selbstständigen Unterricht ist bei Problemen in der Abstimmung Vorrang einzuräumen.

Veranstaltungen am Seminar

§ 11, Absatz 3 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt werden die Unterrichtspraxis und Erfahrungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung fortgeführt und in Seminarveranstaltungen vertieft, wobei zunehmend eigenverantwortlich und in dem nach §13 Absatz 4 beziehungsweise §13a Absatz 6 festgelegten Umfang selbstständig unterrichtet wird. Weiter dient der zweite Ausbildungsabschnitt der Einführung in die zweite sonderpädagogische Fachrichtung und in eine zunehmend selbstständige Tätigkeit in den Kompetenzfeldern Unterricht, Diagnostik und Beratung. Durch Seminarveranstaltungen wird diese Ausbildung ergänzt und erweitert.

Neben den beiden Einführungstagen finden weitere Seminarveranstaltungen in der 2. Fachrichtung statt (insgesamt 40 Unterrichtseinheiten). Diese werden individuell unterschiedlich in den Fachrichtungen vereinbart, es können sowohl Blocktage als auch halbtägige Seminarveranstaltungen stattfinden. Eine zeitliche Überschneidung der Veranstaltung mit dem selbstständigen Unterricht ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wichtiger Hinweis (SPH-Prüfung)

Im Februar und März findet das Pädagogische Kolloquium im Sonderpädagogischen Handlungsfeld statt. Die Lehramtsanwärter*innen sind am Tag dieser Prüfung vom Dienst befreit. Nach schriftlichem Antrag können sie auch für den der Prüfung vorausgehenden Werktag eine Dienstbefreiung erhalten. Dies ist im Rahmen des gesamten Vorbereitungsdienstes insgesamt für zwei Werktagen möglich. Die Kontrolle erfolgt über das Seminar. Die LA müssen Schulleitungen und Mentor*in über diesen Antrag rechtzeitig in Kenntnis setzen.

Unterrichtsbesuche

In der Regel finden zwei beratende Unterrichtsbesuche durch die Ausbilder*innen, sowie mindestens ein Besuch durch die Schulleitung statt.

Ausbildungsgespräche

§ 12, Absatz 4 Ausbildung am Seminar

Im Vorbereitungsdienst finden verbindliche Ausbildungsgespräche statt, die Schulleiterin oder Schulleiter, Mentorin oder Mentor und eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des Seminars gemeinsam in der Regel während des ersten Ausbildungsabschnittes sowie vor den Prüfungen nach §21 der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern führen.

Das Ausbildungsgespräch der 2. Fachrichtung wird mit den Beteiligten vor den Prüfungen terminiert.

Beurteilung der Unterrichtspraxis mit Kolloquium

Im April findet in der Regel die unterrichtspraktische Prüfung und das fachdidaktische Kolloquium statt. Der Prüfungszeitraum ist vom Landeslehrerprüfungsamt (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport) festgelegt und kann auf der Homepage eingesehen werden.

Die Anmeldung des mittelfristigen Unterrichtsvorhabens muss durch die LA, in Absprache mit deren Mentor*innen an die Ausbilder*innen erfolgen.

Die LA wählen für die 1. Fachrichtung das Format für die Vorbereitung der UPP (Mündlicher Vortrag oder schriftlicher Entwurf). Das jeweils andere Format muss in der UPP der 2. Fachrichtung durchgeführt werden.

§ 21, Absatz 1 Beurteilung der Unterrichtspraxis mit Kolloquium

In der ersten und in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten beurteilt. [...]. Der jeweilige Unterricht dauert etwa 60 bis 90 Minuten und ist Teil eines selbstständig geplanten, in der Regel etwa vier- bis sechswöchigen Unterrichtsvorhabens. Im Anschluss an den Unterricht können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 beurteilt und bewertet. [...]

Die Unterrichtsplanung, mündlich wie schriftlich, und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt. Das Thema des mittelfristigen Unterrichtsvorhabens wird von der Ausbildungslehrkraft im Einvernehmen mit der Mentorin oder dem Mentor und im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin und dem Lehramtsanwärter etwa vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum festgelegt.

§ 22, Absatz 1 und 2 Fachdidaktische Kolloquien

Die beiden fachdidaktischen Kolloquien finden in der Regel im Anschluss an die jeweilige Unterrichtspraxis statt und werden von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen; sie dauern etwa 45 Minuten und sollen vom gesehenen Unterricht und vom geplanten mittelfristigen Unterrichtsvorhaben ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diese hinausgehenden Fragen befassen. [...]

Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach den fachdidaktischen Kolloquien auf Wunsch die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 21 sowie die Noten der fachdidaktischen Kolloquien und gegebenenfalls auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe.

§ 21, Absatz 3 und 4 Beurteilung der Unterrichtspraxis mit Kolloquium

Das Prüfungsamt bestimmt einen Zeitraum, in dem die Prüfungen [...] stattfinden. Das Seminar entwirft für den Prüfungszeitraum einen Rohplan für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter; es berücksichtigt soweit möglich deren aktuellen Stundenplan, den jeweiligen Lehrauftrag sowie die Sperrtermine und stimmt sich mit dem Prüfungsamt ab. Es schlägt diesem Prüfungstage, Prüferinnen und Prüfer vor [...].

Das Prüfungsamt bestellt die Prüfungsausschüsse einschließlich der Vorsitzenden und übermittelt die Prüfungsdaten (Ansetzungsblatt) an die Prüferinnen und Prüfer sowie die Schulleitung. Diese eröffnet den Termin den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern [...] . Die Prüfungsausschüsse und die Schulleitung bewahren über ihn zuvor striktes Stillschweigen.

Bei Entscheidung für die unterrichtspraktische Prüfung auf der Grundlage eines ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurfs ist ein Exemplar pro Ausschussmitglied und eines für die Akten von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse etwa 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde [...] zu übergeben. Der Entwurf muss auch den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Bei Entscheidung für den mündlichen Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer Planungsskizze sind diese dem Prüfungsausschuss etwa 30 Minuten vor der Unterrichtsstunde darzustellen. Die mündliche Darstellung soll 15 Minuten nicht überschreiten. In jedem Fall ist eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die aktuellen Wochen- oder Stoffpläne sowie die jeweiligen Klassentagebücher zu gewährleisten.

Prüfungsausschüsse und Prüfer

§ 21, Absatz 2 Beurteilung der Unterrichtspraxis mit Kolloquium

Die Mentorinnen und Mentoren und die Schulleiterin oder der Schulleiter dürfen [...] nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 15 bestellt werden.

§ 15 Prüfungsausschüsse und Prüfer

Zu Prüferinnen und Prüfern können Angehörige der Kultusverwaltung mit Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt Sonderpädagogik sowie andere Personen bestellt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung geeignet sind, Prüfungen im Sinne dieser Verordnung abzunehmen.

Das Prüfungsamt bildet Prüfungsausschüsse für die Prüfungen [...] soweit geboten unter vorbereitender Mitwirkung des Seminars. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und einer zweiten prüfenden Person.

Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine. Wer prüft ist in dieser Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Mitglieder des Prüfungsamtes sind bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso die Seminarleitung und von ihr bestimmte Ausbilderinnen und Ausbilder am Seminar. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

Ist Evangelische oder Katholische Theologie/Religionspädagogik Gegenstand einer unterrichtspraktischen Prüfung oder eines Kolloquiums, kann die zuständige Kirchenbehörde ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses benennen. [...]

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch gegenüber der Mentorin und dem Mentor sowie gegenüber der Schulleitung.

Schulleitungsgutachten

Die Abgabe der Schulleitungsbeurteilung erfolgt in der Regel Anfang Mai bei der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes am Regierungspräsidium Karlsruhe und mit einer Kopie am Seminar.

§ 13, Absatz 5 Ausbildung an der Schule und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen, an der in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet wird, erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes, in Abstimmung mit der Schulleitung der Schule, in welcher in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet wird, eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie ihre Ausbildungslehrkräfte nach § 12 Absatz 2. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden die Kompetenzbereiche Unterrichten, Beziehungen gestalten und Erziehen, Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen, Kooperieren und Beraten, Schule mitgestalten sowie Berufs- und Rollenverständnis entwickeln und gestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse, und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt.

§ 13, Absatz 6 Ausbildung an der Schule und an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern

Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einer sonderpädagogischen Fachrichtung als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden.

Zeitraum nach der Prüfung bis zu den Sommerferien

Die Zeit nach den Prüfungen im Juni/Juli dient in besonderer Weise dem späteren Einstieg in die künftige Probezeit als Sonderpädagogin/Sonderpädagoge. Da die Ausbildung am Seminar nur noch wenige Veranstaltungen umfasst, erweitern die Anwärter*innen ihre Kompetenzen in Bereichen, die in ihrer späteren Schulpraxis wesentlich sein können. Der Umfang des schulischen Einsatzes kann daher ggf. auch den vorgeschriebenen Rahmen (15 Wochenstunden, abzüglich 7 Std. selbstständiger Unterricht und SPH) übersteigen. Die LA können in dieser Zeit auch für Mehrarbeitsunterricht (MAU) eingesetzt werden, dies erfordert im Vorfeld die Absprache mit der Seminarleitung Abt. Sonderpädagogik und muss beim Regierungspräsidium beantragt werden.